



Nr. 6480/18.06.2021

Beschluss **zur Abänderung und Ergänzung des Beschlusses HCA Nr. 5751/7.06.2021**

Unter den Umständen der COVID-19-Pandemie, auf den Vorschlag der Vertreter/innen der Studierenden, im Sinne der Unterstützung derselben, und zur Vorbeugung einer Sperrung der Wohnheime während der Sommerzeit;

Unter Beobachtung der Maßnahmen zur Prävention der Pandemie auf nationaler Ebene und zur Vermeidung von COVID-19-Ausbrüchen auf den Campussen der Universität, mit der Einhaltung des Beschlusses des Verwaltungsrats HCA Nr. 5751/7.06.2021 in Betreff der Unterbringung von Studierenden in den Wohnheimen, hat der Verwaltungsrat der Babeş-Bolyai-Universität infolge der auf elektronischen Wegen erfolgten Abstimmung am 18. Juni 2021 **folgendes beschlossen:**

Art. 1 Der erste Artikel des Beschlusses HCA nr. 5751/7.06.2021, wird folgendermaßen abgeändert:

„In den Studierendenwohnheimen wird in der Zeitspanne 12. Juli-15. September 2021, entsprechend der freien Kapazitäten, durch die Steigerung der Gesundheitssicherheit die Unterbringung nur für folgende Kategorien gestattet:

- a) Personen die gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft wurden und seit der Vollendung des Impfschemas 10 Tage vergangen sind;
- b) Personen die das negative Ergebnis eines RT-PCR-Tests, das nicht älter als 72 Stunden ist, vorzeigen können;
- c) Personen die das negative Ergebnis eines Antigen-Schnelltests vorzeigen können, das nicht älter als 24 Std. ist;
- d) Personen, die sich in der Zeitspanne zwischen dem 15. und dem 90. Tag nach der Bestätigung einer SARS-CoV-2-Infektion befinden.



Die beim Punkt b.) vorgesehenen Tests werden alle drei Tage und jene vom Punkt c) täglich wiederholt.

Das Betreuungspersonal der Wohnheime muss sich gleichweise in einer der Situationen befinden, die unter den Punkten a)-d) desselben Artikels vorgesehen sind.

Die Studierenden die verpflichtende Lehr- und Forschungstätigkeiten durchführen, die eine Anwesenheit in Klausenburg voraussetzen, aber einer Unterbringung unter den Umständen, die in diesem Artikel dargelegt sind, nicht zustimmen, werden die Möglichkeit haben, sich an diesen Tätigkeiten online zu beteiligen.“

Art. 2: Die Ergänzung des Artikels 3 aus dem Beschluss HCA Nr. 5751/7.06.2021, wird wie folgt genehmigt:

„Die somit eingeführten zusätzlichen Maßnahmen müssen einen vermehrten Schutz zwecks Steigerung der Sicherheit der Unterbringung gewährleisten und begründen sich auf die Anfälligkeit dieser Personenkategorie.“

REKTOR,

Univ.-Prof. Dr. Daniel DAVID